

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 18

06.07.2023

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

25. Sitzung des Kreistags des Landkreises
Main-Spessart am 14.07.2023.....S.62

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit
zwei Doppelgaragen
Bauherr(en): Sebastian u. Jasmin Bernhart,
Bauort: Gemarkung: Marktheidenfeld, Fl.-Nr.: 4897/1.....S.62

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung über das Naturdenkmal
„Linde in Michelrieth“,
Fl.-Nr. 192, Gemarkung Michelrieth.....S.63

Allgemeine Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Schulverbandes Karbach für das
Haushaltsjahr 2023.....S.64

Kreisangelegenheiten

Die **25. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart** findet am
Freitag, den 14.07.2023, um 09:00 Uhr
in der Stadthalle, Jahnstraße 8 in Lohr am Main statt.

Tagesordnung:

- 1 Bürgersprechstunde
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten,
die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2 Information zum Landkreis-Leitbilds "Main-Spessart 2035"
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur Neuordnung der Beteiligung des Landkreises an den
Geschäftsführungskosten des Naturpark Spessart e.V.
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Um- und Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Bewilligung von überschrittenen Sachgebiets-Budgets
und einer überplanmäßigen Auszahlung im Bereich der Finanzierungstätigkeit der Finanz-
rechnung über 100.000 € im Rahmen des endgültigen Jahresabschlusses 2022
- 6 Information zum Halbjahresbericht 2023 zur finanziellen Lage des Landkreises Main-Spessart
- 7 Information zur Betriebssatzung bzw. Organzuständigkeit des Eigenbetriebes Klinikum Main-
Spessart
- 8 Kurze Anfragen

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Doppelgaragen

Bauherr(en): Sebastian u. Jasmin Bernhart,

Bauort: Gemarkung: Marktheidenfeld, Fl.-Nr.: 4897/1

Az.: 51-602 BW-2023-574

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 228 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 28.06.2023

gez.

Hilpert
Regierungsrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“, Fl.-Nr. 192, Gemarkung Michelrieth Öffentliche Auslegung der geplanten Verordnung

Bekanntmachung

Der Landkreis Main-Spessart beabsichtigt das bereits bestehende Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“ im Gemarkungsbereich Michelrieth neu auszuweisen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2, 3 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **24.07.2023** und dem **23.08.2023**

- in der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld,
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 und 1 Detailplan im Maßstab 1:1.000)
- derzeit geltende Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im damaligen Landkreis Marktheidenfeld, bekanntgegeben am 28.12.1955
(Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur neuen Ausweisung des Naturdenkmals können bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 12.06.2023
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Hilpert
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Korbach für das Haushaltsjahr 2023

Az.: 21 – 027.0.

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Korbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 19.06.2023 AZ: 21-027.0.19-23 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

II.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Korbach
(Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Korbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	443.643,00 €
--	---------------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	47.000,00 €
--	--------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 334.676,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 124 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf: 2.699,00 € festgesetzt.

Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde / Stadt	Schülerzahl	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag
Karbach	49	2.699,00 €	132.251,00 €
Birkenfeld	75	2.699,00 €	202.425,00 €
Gesamt	124	2.699,00 €	334.676,00 €

Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

Die Schulverbandsumlage wird 2024 in Höhe der 2023 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Karbach, den 29.06.2023

gez.

Werrlein
Schulverband Karbach
Verbandsvorsitzender

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin